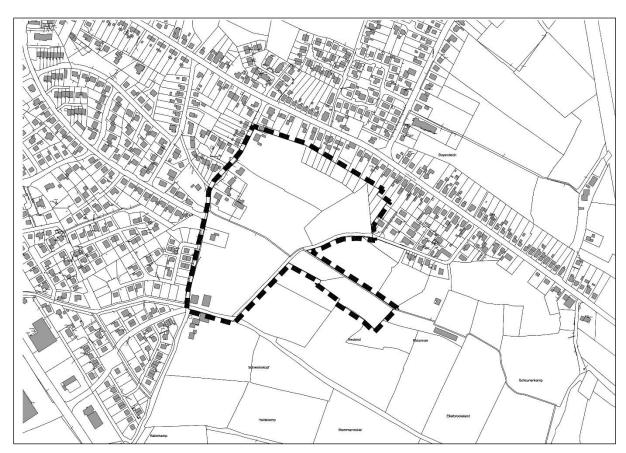
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet östlich des Fiefhusener Weges und des Eichenweges, südlich der Grundstücke Horstheider Weg 69 – 101 sowie an der Straße Wiesengrund; hier: Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB durch das Innenministerium

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 05.10.2016 - Az.: IV262 – 512.111 – 61.44 (25. Ä.) – die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 17.08.2016 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Horst für das Gebiet östlich des Fiefhusener Weges und des Eichenweges, südlich der Grundstücke Horstheider Weg 69 – 101 sowie an der Straße Wiesengrund nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Alle Interessierten können die 25. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Horst (Holstein), den 14.10.2016

Amt Horst-Herzhorn Der Amtsvorsteher gez. Mohrdiek Amtsvorsteher